

Aufgrund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie i. V. mit § 10 der Satzung des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Schussental hat die Verbandsversammlung am 25.02.2025 nachstehende Satzung beschlossen

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband
„Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Schussental (IGMS)“

§ 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidung der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, nicht jedoch der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretungen, die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Geschäftsführer, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen zum Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld einschließlich Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 50,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Die Verbandsorgane und die Geschäftsführung erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen (§10 der Verbandssatzung):

- | | |
|--|-----------|
| - Der Verbandsvorsitzende | 350,00 €; |
| - Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden | 350,00 €; |
| - Mitglied Verwaltungsrat | 200,00 €; |
| - Geschäftsführer | 500,00 €; |

Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

§ 3 Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des

Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Schussental, Marktplatz 1, 88255 Baienfurt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baindt, den 25.02.2025

gez. Simone Rürup, Verbandsvorsitzende

Beschluss/Änderung	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
25.02.2025		